

Gesundheitsamt

Aufsicht und Bewilligungswesen
Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
gesundheit.bab@ddi.so.ch
www.so.ch

Version: 1.0
Datum: November 2022

Pflichten für Gesundheitsfachpersonen

Die Berufspflichten gelten nicht nur für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung sondern auch für alle weiteren Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens wie z.B. angestellte Mitarbeitende der gleichen Berufsgattung oder der Auskunfts- und Meldepflicht unterstehende Personen.

1. Allgemeine Berufspflichten

Die allgemeinen Berufspflichten ergeben sich bei in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübten Tätigkeiten:

- für universitäre Medizinalberufe aus Art. 40 MedBG
- für Psychologieberufe aus Art. 27 PsyG
- für Gesundheitsberufe aus Art. 16 GesBG
- für alle übrigen Tätigkeiten ergeben sich die allgemeinen Berufspflichten aus § 14 Abs. 2 GesG.

Es handelt sich dabei um folgende Pflichten:

- Sie üben ihren Beruf **sorgfältig und gewissenhaft** aus.
- Sie halten sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben.
- Sie vertiefen, erweitern und verbessern ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Interesse **der Qualitätssicherung durch lebenslange Fortbildung**.
- Sie wahren die Rechte der Patientinnen und Patienten.
- Sie machen nur Werbung, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist.
- Sie wahren bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patientinnen und Patienten und handeln unabhängig von finanziellen Vorteilen.
- Sie **wahren das Berufsgeheimnis** nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften.
- Sie leisten in dringenden Fällen Beistand und wirken nach Massgabe der kantonalen Vorschriften in Notfalldiensten mit.
- Sie schliessen eine **Berufshaftpflichtversicherung** nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, ab oder weisen eine solche Versicherung auf, es sei denn, die Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegt dem Staatshaftungsrecht.

2. Patientendokumentation

Es ist über jede Patientin eine laufend nachzuführende Patientendokumentation anzulegen. Letztere kann in schriftlicher oder in elektronischer Form geführt werden. Die Urheberschaft und der Zeitpunkt der Einträge müssen unmittelbar ersichtlich sein (§ 18 Abs. 1 GesG).

Patientendokumentationen müssen nach Abschluss der letzten Behandlung 20 Jahre aufbewahrt werden, sofern gemäss Bundesrecht keine längeren Aufbewahrungsfristen gelten (§ 18 Abs. 3 GesG und § 15 Abs. 1 GesV). Diese Pflichten gelten für sämtliche im Bereich des Gesundheitswesens tätigen Personen und nicht einzig für Inhaberinnen und Inhaber von Berufsausübungsbewilligungen (BAB).

Im Falle einer vorübergehenden oder endgültigen Berufsaufgabe und nach dem Tod der behandelnden oder pflegenden Person ist stets zu gewährleisten, dass die Patientendokumentation

der Patientin und des Patienten, unter Wahrung des Berufsgeheimnisses, zugänglich bleibt (§ 18 Abs. 4 GesG). § 16 GesV regelt die Einzelheiten betreffend den Umgang mit Patientendokumentationen bei Berufsaufgabe. § 17 GesV bestimmt das Vorgehen in Bezug auf den Umgang mit Patientendokumentationen im Todesfall.

3. Verhalten in Bezug auf Werbung, Bekanntmachung

Bei Bekanntmachungen sind die in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Personen mit ihrem Namen zu nennen (§ 18 Abs. 1 GesV). Akademische Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über die akademische Qualifikation täuschen können, dürfen nur unter Nennung des Namens oder des Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftsstaates verwendet werden (§ 18 Abs. 2 GesV). Die Verwendung von Fachtiteln und die Bezeichnung als Spezialistin sowie die Bezeichnung als Fach- oder Spezialpraxis für eine bestimmte Fachrichtung setzen einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel oder einen Weiterbildungstitel eines gesamtschweizerischen Berufsverbands voraus (§ 18 Abs. 3 GesV). Hinweise auf besondere Fachkenntnisse bedingen den Nachweis überdurchschnittlicher theoretischer Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten in diesen Fachbereichen (§ 18 Abs. 4 GesV).

4. Notfalldienst

Alle im Kanton Solothurn tätigen Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte sowie Tierärztinnen/Tierärzte sind verpflichtet, sich persönlich an einem regionalen Notfalldienst zu beteiligen (§ 20 Abs. 1 GesG). Die Notfalldienstpflicht erstreckt sich sowohl auf die Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung als auch auf die Tätigkeit unter der direkten Aufsicht und der fachlichen Verantwortung einer Inhaberin einer BAB der gleichen Berufsgattung.

Der Notfalldienst der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte wird durch deren kantonale Berufsorganisationen, d.h. die GAeSO und die SSO-Solothurn, organisiert. Diese erlassen Notfalldienstreglemente und können von den von der Notfalldienstpflicht befreiten Personen Ersatzabgaben erheben. Letztere beträgt CHF 300 bis CHF 1'000 pro Notfalldienst und maximal CHF 15'000 pro Jahr (§ 20 Abs. 2 GesG). Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte mit einer BAB sowie bewilligungspflichtige Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Spitäler) übermitteln den kantonalen Berufsorganisationen auf Anfrage hin umgehend die für die Organisation des Notfalldienstes erforderlichen Daten betreffend Anzahl, Arbeitspensum und Beschäftigungsdauer der von ihnen angestellten Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte (§ 19 Abs. 3 GesV).

Tierärztinnen/Tierärzte sorgen hingegen im gegenseitigen Einvernehmen (ohne Notfalldienstreglement, keine Ersatzabgaben) für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes (§ 20 Abs. 3 GesG).

5. Meldepflicht bei bewilligungs- und tätigkeitsrelevanten Änderungen

Inhaberinnen und Inhaber von BAB haben dem Gesundheitsamt (GESA) sämtliche bewilligungsrelevanten Tatsachen und Änderungen unverzüglich zu melden (§ 11 Abs. 4 GesG). Ebenso sind Personen, die gemäss § 10 GesG gegenüber dem GESA auskunfts- und meldepflichtig sind, zur unverzüglichen Meldung tätigkeitsrelevanter Tatsachen und Änderungen an das GESA verpflichtet (§ 13 Abs. 1 GesV). Bewilligungs- bzw. tätigkeitsrelevant sind insbesondere folgende Tatsachen und Änderungen gemäss GesV:

- die Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit
- die Änderung der Personalien, der Praxisadresse und der Wohnadresse
- die Aufgabe der Tätigkeit
- den Beginn und das Ende von Stellvertretungen (§9 Abs. 3 GesV)
- die Anstellung von Mitarbeitenden der gleichen Berufsgattung inkl. deren Arbeitspensum und Beschäftigungsdauer (§10 Abs. 4 GesV)
- die Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der gleichen Berufsgattung (§10 Abs. 6 GesV).

Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens haben dem GESA ebenfalls jene Orte zu melden, an denen sie mit einer gewissen Regelmässigkeit tätig sind (z.B. belegärztliche Tätigkeit an einem Spital, «Ausleihen» durch den Arbeitgebenden an eine andere im Bereich des Gesundheitswesens tätige Person oder Einrichtung etc.).

6. Schweigepflicht

Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sowie ihre Hilfspersonen, haben über Geheimnisse, die ihnen infolge ihrer Tätigkeit anvertraut worden sind, sowie über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit gemacht haben, zu schweigen (§ 16 Abs. 1 GesG).

Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis durch den Rechtsdienst des Departements des Innern ist immer dann erforderlich, wenn keine Einwilligung der Patientin oder des Patienten vorliegt (§ 16 Abs. 2 Bst. a GesG), keine gesetzliche Befreiung vom Berufsgeheimnis vorgesehen ist (§ 16 Abs. 2 Bst. d-h GesG) und keine gesetzliche Meldepflicht bzw. kein gesetzliches Melderecht besteht (§ 16 Abs. 2 Bst. c und § 17 GesG). Ausführliche Informationen über die Entbindung vom Berufsgeheimnis finden Sie im Leitfaden.

7. Aufklärungspflicht für Ärztinnen/Ärzte mit Zulassung zur OKP

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, Patientinnen und Patienten von sich aus aufzuklären. Sie müssen auf sachliche und vollständige Weise alle nötigen Informationen geben, damit Patientinnen und Patienten in Kenntnis aller Tatsachen der Behandlung zustimmen können. Patientinnen und Patienten haben das Recht, Fragen zu stellen, Erklärungen zu verlangen; sie dürfen gegebenenfalls auch darauf hinweisen, dass sie Informationen nicht verstanden haben.

Das Recht auf Aufklärung kann in zwei Fällen eingeschränkt werden:

- Patientinnen oder Patienten verzichten explizit darauf, aufgeklärt zu werden, zum Beispiel weil sie nicht wissen wollen, ob sie an einer unheilbaren Krankheit leiden. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass sie auf die entsprechende Behandlung und Pflege verzichten.
- Im Notfall können Patientinnen und Patienten zu einem späteren Zeitpunkt aufgeklärt werden.

Die Aufklärung richtet sich ausschliesslich an die Patientin oder den Patienten. Drittpersonen gegenüber ist die Gesundheitsfachperson an das Berufsgeheimnis gebunden. Sind Patientin oder Patient urteilsunfähig, ist diejenige Person zu informieren, die sie vertritt; dieser Person gegenüber ist das Berufsgeheimnis, soweit es die Situation erfordert, aufgehoben.

8. Pflicht zur Datenlieferung ans BFS

Alle zugelassenen Leistungserbringer sind verpflichtet, dem Bundesamt für Statistik (BFS) Daten bekannt zu geben, die benötigt werden, um die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überwachen. Dazu zählen gemäss Art. 59a Abs. 1 KVG und Art. 30 KVV:

- die Art der ausgeübten Tätigkeit, Einrichtung und Ausstattung sowie Rechtsform;
- die Anzahl und Struktur der Beschäftigten und der Ausbildungsplätze;
- die Anzahl und Struktur der Patientinnen und Patienten in anonymisierter Form;
- die Art, der Umfang und die Kosten der erbrachten Leistungen;
- der Aufwand, der Ertrag und das finanzielle Betriebsergebnis;
- die medizinischen Qualitätsindikatoren.